



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven,
englischsprachigen Masterstudiengang „Biology“
vom 04. Mai 2007**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert am 01. Dezember 2005 und am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 706 ff und S. 798), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 26.04.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Biology“ vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§2 Frist und Form

(1) In der Regel finden Zulassungen im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31. Juli bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,

b) ein Transcript of Records über die im Bachelorabschluss nach § 3 Abs. 1 abgelegten Prüfungen,

c) Nachweise darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in dem Masterstudiengang Biologie bzw. Biochemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(3) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Biologie bzw. Biochemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, an einer in- oder ausländischen Universität oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language [TOEFL] mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test, 230 computer-based TOEFL-test bzw. 88 internet-based TOEFL-test Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis).

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die während ihres Hochschulstudiums an der Universität Ulm Studienleistungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 6 ECTS erbracht haben.

(2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch die

- a) Bachelorabschlussnote mit der Endnote mindestens 2,5 oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
- b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote mindestens 2,5

nachgewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, die nach der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. nach der Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen bestimmt wird. Die Rangfolge bestimmt sich danach wie folgt:

Wenn ein Bachelorabschluss vorliegt, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses maßgebend. Wenn kein Bachelorabschluss vorliegt, wird die Durchschnittsnote aller bis zur Bewerbungsfrist erbrachten studiengangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums zugrunde gelegt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biologie bzw. Biochemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 4 nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Naturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Ferner trifft der Zulassungsausschuss die Entscheidung, welche Studiengänge mit der Biologie verwandt sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Ulm, den 04. Mai 2007

gez.
Prof. Dr. K.-J. Ebeling
- Präsident –